Am tsblatt

bes

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

 $\mathcal{N}_{=}^{\circ}$ 3.

Darmstadt am 16. September 1833.

Inhalt: 6. Die Ginrichtung der Industriefchulen auf dem Lande.

6.

Zu Nr. D. S. R. 3170. Darmstadt den 16. Geptember 1833.

Betr.

Un sammtliche Großherzogliche Bezirks=Schul=Com= miffionen.

Die Einrichtung der Industrieschulen auf dem gande.

In mehreren Gemeinden der Provinz Starkenburg bestehen seit län: gerer oder kurzerer Zeit neben den Volksschulen, Anstalten, in welchen der weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt wird.

Die Bortheile, welche solche Anstalten gewähren, haben sich in diesen Gemeinden bisher hinlänglich bewährt, so daß es wünschenswerth erscheint, es möchten dieselben auch überall, wo die nicht sehr bedeutens den Mittel zu dem wohlthätigen Zwecke aufgebracht werden können, eingerichtet werden. Noch mehr als bis jetzt werden ohne Zweisel solche weibliche Industrieschulen leisten können, wenn sie zweckmäßig eingerichtet, mit dem Lehrunterricht in den Bolksschulen in Einklang gebracht werden und die Locals und Bezirks. Schulbehörden sich auch für diesen Theil des Unterrichts auf dem Lande interessirend, an der zweckmäßigen Leitung und Beaufsichtigung desselben es nicht sehlen lassen.

Von dieser Ansicht ausgehend hat daher auch das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz auf geschehenen Vortrag unterm 2. dieses Monats gnädigst verfügt: daß der nachfolgende Plan über Einrichtung der Industrieschulen zum Unterricht in weiblichen Sandarbeiten durch unser Amtsblatt zur Kenntniß sämmtlicher Bezirks:Schulbehörden gebracht werden solle.

Wir laden Sie daher ein, da, wo solche Unterrichtsanstalten bereits bestehen, dieselbe nach viesem Plan alsbald einzurichten und resp. durch Bermittelung der Ortöschulvorstände einrichten zu lassen, (in so fern nicht schon bestehende und für gut gefundene Localeinrichtungen entgegen; stehen, über deren Beibehaltung Sie jedoch bei uns die erforderliche Anzeige machen werden,) sowie nach den Bestimmungen desselben fünfstig sich nicht nur selbst zu bemessen, sondern auch die Ortöschulvorsstände darnach anzuweisen.

Zugleich fordern wir Sie auf, überall, wo die Errichtung solcher Unstalten Ihnen zweckmäßig erscheinen sollte und die Mittel zur Bestreistung des erforderlichen Kostenauswandes von Seiten der Gemeinden aufges bracht werden können, die Gemeindes und Schulvorstände zu deren Errichstung aufzusordern, ohne jedochirgend einen Zwang hierzu eintreten zu lassen.

Sie werden uns, sobald es Ihnen gelingt, in Gemeinden tieselben einzurichten, davon die erforderliche Benachrichtigung zugehen lassen, sowie wegen Anstellung der dazu geeigneten Lehrerinnen Ihre gutächte tiche Vorschläge einsenden.

Dr. Schmitthenner.

vt. Rlöß.

Plan

über Einrichtung der Industrieschulen zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 1.

Der Zweck der Industrieschule ist die weibliche Jugend zu arbeiteskundigen, fleißigen, durch zweckmößige Verrichtung ihrer Handarbeiten sich und Andern nützlichen Menschen zu bilden. Gine solche Unterrichtst anstalt auf dem Lande ist um so nützlicher und nothwendiger, je mehr

es, wie es die Erfahrung lehrt, den ländlichen Hausmüttern theils an Zeit, theils an Fähigkeit und Geschicklichkeit fehlt, ihren Töchtern eine solche Unterweisung selbst zu ertheilen. Der Unterricht dieser Amstalt hat sich aber, soll dieser Zweck vollständig erreicht werden, gerade nur auf diesenigen Lehrgegenstände zu beschränken, deren Erlernung der weiblichen Jugend auf dem Lande nothwendig ist, um künftig ihren Beruf in dieser Beziehung erfüllen zu können.

s. 2.

Die Unterrichtsgegenstände find daher:

a) Das Stricken. Mit diesem wird der Anfang gemacht, weil dasselbe sowohl das Unentbehrlichste für jede Hausmutter ist, als auch am leichtesten und frühesten erlernt werden kann.

Bon dem Stricken neuer, oder dem Anstricken schon gebrauchter Strümpfe und Socken aus leinen, baumwollen und wollen Garn wird zu dem Fertigen von Handschuhen, Leibwämschen ze. übergegangen.

- b) Das Rähen. Rachdem die Kinder an einzelen Lappen die Rahnadel zu gebrauchen gelernt haben, wird mit dem Gaumen von Sacktüchern, Halbtüchern, Handtuchern, Tifchtüchern, Bette tüchern ic. der Unfang gemacht, das Zusammennähen von Kissen: und Bettdedubergugen, Bette und Tifchtuchern folgt fodann, more auf endlich bas Fertigen von hemden erlernt wird. diefen Arbeiten ift jedoch vorzüglich das Augenmerk auf das Flie den befecter Rleidungeftude, zuerft von folden, die aus leinenen und baumwollenen und fodann auch aus wollenen Zeugen beste: hen, zu richten und sind die Kinder anzuleiten, wie sie aus alten Rleidungöstücken mit dem Busatze neuer oder schon gebrauchter Beuge, unbrauchbar gewordene Kleidungsftude wieder brauchbar machen können. Die Unweifung zu dem Fertigen von neuen Rleidungeflücken außer den Hemden bleibt ausgeschloffen, es mare denn, daß man das Fertigen von Schurzen und Weiberöcken noch mit in den Unterricht aufnehmen wolle, wenn die Lehrerin barin zu unterrichten die Fertigkeit besitht.
- c) Das Stopfen. Dieses beschränkt sich jedoch auf das Bestopfen der Fersen neuer oder angestrickter Strumpfe, sowie auf daszenige defecter Strumpfe und Socken.

- d) Wo möglich wird auch den größeren Kindern Anleitung gegeben, wie sie hemden, Sack Hale, Bette Tische und Handtücher mit Buchstaben und Zahlen zu zeichnen haben.
- e) Das Spinnen zu lernen, haben zwar die Mädchen auf dem Lande in ihrem Hause Gelegenheit und wegen Mangel an Raum in dem Schullocal kann dieses nicht mit zu den Lehrgegenständen aufgenommen werden. Doch ist es, wo es der Raum gestattet, erlaubt, daß die Lehrerin bisweilen die größeren Kinder theilweise in der Schule spinnen läßt, um ihnen, wenn sie darin schon eine gewisse Fertigkeit erlangt haben, Anweisung zum Fertigen eines feineren Gespinnstes aus Flachs oder Hanf zu geben.

S. 3.

Das Arbeits-Material sowie der Arbeits-Apparat wird von den Kindern in der Regel selbst gestellt und eben so die Arbeit zu ihrem eigenen Rugen verfertigt.

Wegen der ärmeren Kinder jedoch, die beides aus eigenen Mitteln nicht anzuschaffen im Stande sind, oder für den Fall, daß das mitges brachte Material und der Upparat untauglich wäre, soll der Schule eine verhältnismäßige Niederlage von brauchbaren Arbeitöstoffen und Arbeitstapparat, als wollenes und baumwollenes Garn, Stricknadeln, Näh, nadeln, Fingerhüten 2c. zu Gebote stehen.

Die Kosten hierfür hat in der Regel die Schulgemeinde zu tragen, zu deren Bortheil auch wieder diejenigen von den Kindern verfertigten Arbeiten veräußert werden, zu melchen das Material aus der Riederslage der Anstalt entnommen wurde.

Heber die Anschaffung und resp. Ausgabe des der Anstalt gehörigen Materials und Apparats ist von der Lehrerin oder, im Falle diese nicht die Fähigkeit dazu besitzt, von einem Mitglied des Ortsschulvorstandes genaue Rechnung zu führen, welche der Ortsschulvorstand zu prüfen und die Oecharge zu ertheilen hat.

§. 4.

Das Local für die Industrieschule ist an Orten, in denen sich mehrere Schulen befinden, der Schulfaal der Mädchenschule oder da,

wo die Schulen nicht nach dem Geschlechte abgetheilt sind, derjenige Saal der Ortsschulen, den der Ortsschulvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand als den geeignetsten dazu bestimmt.

Erforderlichen Falls wird für Heitzung des Schullocals mährend der Dauer des IndustriesUnterrichts dem Lehrer, in dessen Schullocal dieser Unterricht gegeben wird, eine angemessene Entschädigung von der Gemeinde verabreicht.

§. 5.

Die Zeit des Unterrichts in der Industrieschule wird für die Winstermonate auf Mittwoch und Samstag, für die Sommermonate dagegen auf Dienstag und Freitag bestimmt und zwar empfangen denselben an den genannten Tagen

- a) die Anfängerinnen im Winter Vormittags von 10 11½ Uhr. im Sommer , , 9 11 ,
- b) die älteren Mädchen dagegen im Winter wie im Sommer von . . 12 3 Uhr.

§. 6.

Sämmtliche die Volksschule besuchende Mädchen sind im Allgemeinen verbunden auch die Industrieschule zu besuchen. Da jedoch manche Mutter oder Schwester oder Verwandte dieser Kinder, wenn sie die Fähigkeit dazu hat, aus Reigung und Pflichtgefühl, diesen Unterricht zu besorgen wünschen könnte, so sieht dem Ortsschulvorstand die Besugeniß zu, aus diesem oder anderem triftigen Grunde Dispensation von dem Besuch der Industrieschule zu ertheilen. Derselbe hat sich aber zu vergewissern, daß das zu dispensirende Kind zu Hause diesen Unterricht empfangen kann und wirklich erhält, weßhalb solche Kinder bisweilen unter seiner Aussicht von der Lehrerin zu prüsen sind.

§. 7.

Bei der jährlich zwischen Ostern und Pfingsten von dem Ortsschuls vorstande zu haltenden öffentlichen Prüfung der Volksschule werden zugleich einige Probearbeiten der die Industrieschule besuchenden Schüslerinnen vorgelegt, welche sowohl in den verfertigten Stricks und Näh:

Arbeiten, als auch in Proben des Gespinnstes bestehen, weshalb von den das Spinnen schon erlernt habenden Mädchen gesponnene Fäden auf Kartenblätter gewickelt werden, auf die der betreffenden Kinder Namen geschrieben sind.

\$ 8.

Der Industrie:Lehrerin kann keine vollskändige, zu ihrem Lebens, unterhalt hinreichende Besoldung ausgeworfen werden, theils weil überall dazu die erforderlichen Mittel mangeln und theils weil sie ihre ganze Zeit nicht auf den Unterricht in der ihr anvertrauten Schule zu verswenden hat, weßhalb ihr noch Zeit genug zu anderweitigem Erwerb übrig bleibt. Ihr Gehalt besteht also nur in einer angemessenen Entsschädigung für den auf den Unterricht zu verwendenden Zeitauswand. Sie wird darum auch in der Regel aus der Schulgemeinde selbst zu entnehmen sein.

Bei ihrer Wahl ift darauf zu feben, daß fie:

- a) in den ihr anzuvertrauenden Unterrichtsgegenständen einen Grad von Geschicklichkeit und Fertigkeit besitzt, der das maximum der in der Schule zu erlangenden Fertigkeiten jedenfalls übersteigt;
- b) daß sie von unbescholtenen Sitten ist, und sich durch Sanste muth, Bescheidenheit und Freundlichkeit auszeichnet, so daß eine liebes volle Behandlung der Kinder mit Grund von ihr erwartet werden kann;
- c) daß sie die Fähigkeit besitzt, auf eine leichte und faßliche Weise den Kindern den erforderlichen Unterricht zu ertheilen.

§. 9.

Die Lehrerin muß:

- a) zur festgesetzten Zeit den Unterricht anfangen und ihn pünktlich und regelmäßig bis zur bestimmten Zeit des Schlusses der Schule fortsetzen,
- b) die Kinder zu regelmäßigem Fleiß, zum gründlichen und tuch; tigen Bollenden der Arbeit anhalten und darum befonders die Ansfängerinnen schon frühe dazu gewöhnen und diese beständig untergenauer Aufsicht halten,
- c) auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzug, im Betragen während des Unterrichts, in der Behandlung des Arbeitostoffes und Apparats besonders sehen;

d) vorzüglich durch liebevolle Behandlung und durch Ermahnung und Warnung, sowie eigenes Beispiel die Kinder zum Fleiß und Gehorsam und guten Betragen anleiten.

Waren jedoch Strafen anzuwenden durchaus erforderlich, so darf die Lehrerin diese nicht selbst verhängen, sondern muß dasjenige Mitglied des Ortsschulvorstandes, dem die specielle Aufsicht der Schule (§ 12) übertragen ist, davon in Kenntniß setzen und darf erst nach dessen Bestimmung die Strafe vollziehen.

§. 10.

Um über die Leistungen der Schule die erforderliche Uebersicht zu erlangen, ist ein Tagebuch in tabellarischer Form zu führen, in welches entweder jedesmal, so oft Schule gehalten wird, von der Lehrerin selbst, oder, falls diese nicht die dazu erforderliche Fähigkeit besitzen sollte, wöchentlich, nach Angabe der Lehrerin, von dem die Special-Aufsicht führenden Ortsschulvorstands-Mitglied die Arbeiten der Schülerinnen nach den verschiedenen Rubriken, sowie die Zeit, in welcher die Arbeit vollendet wurde, eingetragen werden.

Das letztere kann zugleich als Mittel zur Ermunterung des Fleißes benutzt werden. — Eine besondere Rubrik des Tagebuchs enthält die jenigen Arbeiten, welche aus Stoffen gefertigt werden, die der Nieder-lage der Anskalt entnommen wurden und welche also für Nechnung derselben wieder veräußert werden, falls nicht dieselben als Belohnung des Fleißes der ärmeren Kinder diesen unentgeldlich hingegeben werden, worüber der Ortsschulvorstand, und in so fern die Gemeinde die Mittel dazu bergiebt, — im Einverständniß des Ortsvorstandes zu bestimmen hat.

§. 11.

Die Anstellung der Lehrerin erfolgt auf den Borschlag der Bezirks: Schulcommission, nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulvorstandes durch den Großberzoglichen Oberschulrath.

Die Befoldungs-Angelegenheit der Industrie-Lehrerin, sowie alles Finanzielle der Industrieschule gehört zum Ressort des Großherzogl. Kreisraths.

§. 12.

Die unmittelbare Aufsicht der Industrieschule führt der Ortsschulvorstand. Derselbe hat in Beziehung auf diese dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, die ihm in Bezug auf die Volksschule resp. auferlegt und gestattet sind.

Bur speciellen Beaufsichtigung der Industrieschule beauftragt er ein Mitglied aus seiner Mitte, welches die im g. 9 und erforderlichen Falls auch die im g. 10 bemerkte Verpflichtung übernimmt. Dasselbe muß monatzlich wenigstens einmal die Schule besuchen und die gemachten Bemerkungen bem Schulvorstand mittheilen und sodann dessen Beschlüsse vollziehen.

Der Ortsschulvorstand fertigt im December jeden Jahres einen Auszug aus dem Tagebuch (S. 10) und schickt solchen vor Ablauf des Jahres in duplo mit Bericht, worin er den Zustand der Schule schildert, an die Bezirks Schulcommission ein.

S. 13.

Die obere Aufsicht über die Industrieschule steht der Bezirks. Schuls commission zu, dieselbe hat darum bei ihren Bisitationen der Bolksschule auch auf die Industrieschule ihre Bisitation auszudehnen und in ihren Bisitationsberichten ihre Bemerkungen auch über diese zu erstrecken, etwaige Mängel zu rügen und Borschläge zur Abhilfe derselben zu machen.

Das eine Exemplar des von dem Ortsschulvorstand im December an dieselbe einzusendenden Tagebuchse Extracts sendet die Bezirksechuls commission nehst dem Ortsschulvorstands Bericht zu Anfang Januars mit Begleitungsbericht an Großherzogl. Oberschulrath ein.

S. 14.

Der Größherzogl. Oberschulrath hat in seinem jährlich im Februar jeden Jahres an höchste Staatsbehörde über den Zustand des Bolks, schulwesens zu erstattenden Generalbericht auch die Industrieschulen des Landes zu berücksichtigen.

S. 15.

Sollten sid, in einzelen Orten besondere Frauenvereine, mit der Absicht, das weibliche Industries Schulwesen befördern zu wollen, bilden, so sind diese von den Ortes und Bezirksschulbehörden zu begünstigen und es ist ihnen ein angemessener Theil der Aufsicht über die Ortes Industries schule zu übertragen, ohne jedoch hierdurch die Berpflichtung des Ortes schulvorstandes zur Aufsicht über dieselbe zu beschränken oder aufzuheben.